

Merkblatt zur finanziellen Unterstützung der Selbsthilfegruppen nach Krebs in Baden-Württemberg

Der Krebsverband Baden-Württemberg e.V. unterstützt regelmäßig die Selbsthilfegruppen nach Krebs im Land unter anderem durch finanzielle Mittel des Landes Baden-Württemberg.

Damit eine einheitliche Bearbeitung möglich ist, bitten wir um Beachtung der folgenden Punkte und um Verwendung der krebsverbändeigenen Vordrucke.

1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Selbsthilfegruppen nach Krebs wie Erwachsenenselbsthilfegruppen, entsprechende Landesverbände und Förderkreise krebskranker Kinder in Baden-Württemberg.

2. Antragstellung und Verwendungsnachweis

Für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis ist der Vordruck „**Antrag auf finanzielle Unterstützung für Selbsthilfegruppen nach Krebs in Baden-Württemberg**“ des Krebsverbandes Baden-Württemberg e. V. zu verwenden und spätestens bis 31. März des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

Fördermittel, die im bewilligten Förderjahr nicht verbraucht wurden, sind unaufgefordert bis zum 15. April des Folgejahres zurück zu überweisen.

3. Form und Höhe der Zuwendung

Die Zuschüsse richten sich nach dem im Einzelfall vorliegenden konkreten Förderbedarf zur Teilfinanzierung der mit der Selbsthilfearbeit verbundenen Sachkosten.

4. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuschussfähig sind Ausgaben, die unmittelbar mit der Selbsthilfearbeit verbunden sind, wie beispielsweise

- Büromaterial
- Telefongebühren
- Porto
- Miete
- Aufwand für die kontinuierliche fachliche Begleitung (z.B. Kosten des Sachaufwandes, Reisekosten Referenten)
- Schulungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- bei Veranstaltungen und Ausflügen muss der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers mindestens 25 % betragen.

Nicht zuschussfähig sind Ausgaben wie zum Beispiel

- Personalkosten
- Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen, Mitgliedsbeiträge
- Verdienstausfall fachlicher Berater (z. B. Referenten)

5. Aufbewahrungsfristen

Da es sich auch um Fördermittel der öffentlichen Hand handelt, sind die Unterlagen (Originalbelege) für eventuelle Prüfungen durch das Land oder den Krebsverband Baden-Württemberg e. V. sorgfältig und für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

6. Rückerstattung der Zuwendung

Auflösung der Selbsthilfegruppe

Bei Auflösung der Selbsthilfegruppe ist dem Krebsverband Baden-Württemberg e.V. unaufgefordert ein Abschlussnachweis vorzulegen.

Sind die der Gruppe bewilligten Fördermittel zu diesem Zeitpunkt nicht verbraucht, ist der Restbetrag der Förderung dem Krebsverband Baden-Württemberg e.V. zurück zu überweisen und darf nicht an andere Stellen (z. B. Landesverband, Bundesverband) weitergereicht werden.

Unrichtige Angaben

Die Förderung kann für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn diese durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.